

# Internationale Richtlinien zur Alterseinschätzung

## Ein Merkblatt für RechtsvertreterInnen, BeraterInnen und für Vertrauenspersonen von MNA

1. Es gilt der Grundsatz, dass im Zweifel von **der Minderjährigkeit auszugehen ist**. In Übereinstimmung mit diesem Prinzip muss eine Person, die angibt, jünger als 18 Jahre alt zu sein, als Kind behandelt werden und während der gesamten Abklärungen von den Rechten eines Kindes profitieren.
2. Alterseinschätzungen dürfen **weder systematisch noch willkürlich** vorgenommen werden: Sie sollen nur dann durchgeführt werden, **wenn durch einen Kinderarzt/eine Kinderärztin bestätigte Zweifel** am Alter eines Kindes bestehen, und wenn sie im Sinne des **übergeordneten Kindesinteresses** sind.
3. Das Kind muss auf kindgerechte Weise über die Alterseinschätzung und über seine Rechte **informiert** werden. Die Behörden müssen zwingend darum bemüht sein, **die informierte Zustimmung des Kindes und seiner Vertrauensperson** einzuholen, bevor eine Alterseinschätzung vorgenommen wird. Der Meinung des Kindes muss, unter Berücksichtigung seines Entwicklungsstandes, gebührend Rechnung getragen werden.
4. Die Behörden müssen sicherstellen, dass das Kind versteht, dass es das **Recht** hat, **die Alterseinschätzung abzulehnen**. Die Weigerung, sich diesem Verfahren zu unterziehen, darf die Alterseinschätzung oder das Resultat des Ersuchens um Schutz oder um Asyl nicht beeinflussen.
5. Zur Alterseinschätzung muss **ein multidisziplinäres Vorgehen** gewählt werden. Es müssen immer umfassende und ganzheitliche Methoden angewendet werden. Der multidisziplinäre Rahmen muss **Beweismaterialien (Identitätspapiere, Schulhefte, etc.)** berücksichtigen und **ein Gespräch mit dem Kind** beinhalten, in dem seine Reife und sein Entwicklungsstand aus psychologischer, sozialer und kultureller Perspektive beurteilt werden kann. Die Gespräche dürfen nicht in einer Art und Weise geführt werden, die die Meinung oder die Antworten des Kindes beeinflussen.
6. Die **Beweislast** muss während des gesamten Verfahrens zur Alterseinschätzung zwischen der betroffenen Person und der Behörde, welche eine Alterseinschätzung einfordert, **geteilt** werden.
7. Rechtsmedizinische Abklärungen sollen **eine Ausnahme und ein letztes Mittel darstellen**. Sollte sich eine rechtsmedizinische Abklärung als notwendig erweisen, muss ein Kinderarzt/eine Kinderärztin an der Entscheidungsfindung beteiligt und – sofern notwendig – ein Dolmetscher/eine Dolmetscherin anwesend sein. Die Gegenwart einer soziokulturellen Mediationsperson sowie der Vertrauensperson kann verlangt werden.
8. Personen, die sich einer rechtsmedizinischen Untersuchung zur Alterseinschätzung unterziehen, müssen **auf klare und angemessene Weise über die Art der Untersuchung und deren potentiellen medizinischen Folgen informiert** werden. Die Personen müssen auch über **mögliche rechtliche Konsequenzen** der Untersuchung informiert werden, insbesondere bezüglich ihres rechtlichen Status. Diese Informationen müssen auf kindgerechte Weise und in einer ihnen verständlichen Sprache vermittelt werden.
9. Im Rahmen der medizinischen Untersuchungen verletzt **die Beurteilung der geschlechtlichen Reife** der betroffenen Person die Menschenwürde. **Sie soll in keinem Fall durchgeführt werden, da diese Praxis die Privatsphäre und die Integrität des Kindes verletzt**.
10. Kinder haben ein Recht auf eine **wirksame Beschwerde gegen die Entscheidung im Rahmen der Alterseinschätzung**. Dies bedeutet, dass das Kind Zugang zu kostenloser Rechtsvertretung und kostenlosen Übersetzungsleistungen haben muss. Das Beschwerdeverfahren muss kindgerecht sein. Es muss leicht zugänglich und unentgeltlich sein und soll so rasch als möglich durchgeführt werden.

## Referenzen

1. SCEP, [Statement of Good Practice](#) (2009), §D5.3; CRC, [General Comment n° 6](#) (2005), section V., 31A ; UNHCR, [Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger](#) (1997), §5.11, lit. c)
2. SKMR, [Umsetzung der Menschenrechte in der Schweiz. Eine Bestandesaufnahme im Bereich Kinder- und Jugendpolitik](#) (2013), §13 ; SCEP, [Statement of Good Practice](#) (2009), §D5.1 ; UNHCR, [Beschluss Nr. 107 des UNHCR-Exekutivkomitees über gefährdete Kinder](#) (2007), Prävention, Reaktion und Lösungen §g
3. FRA, [Age assessment and fingerprinting of children in asylum procedures](#) (2018), p. 7, §2; KRA, [Allgemeine Bemerkung n°12](#) (2009), §28
4. EASO, [Practical guide on age assessment](#) (2018), p. 65 ; Unicef, [Age assessment: a technical note](#) (2013), §4, p. 15 ; SCEP, [Statement of Good Practice](#) (2009), §D5.3; UNHCR, [Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger](#) (1997), §5.12 und §5.15
5. CDE, [General comment n°4](#) (2017), §II.4 ; SCEP, [Statement of Good Practice](#) (2009), §D5.1; KRA, [Allgemeine Bemerkung n°12](#) (2009), §22; CRC [General Comment n° 6](#) (2005), §21 und section V.b
6. EASO, [Practical guide on age assessment](#) (2018), p. 48 et 69; Unicef, [Age assessment: a technical note](#) (2013), §2
7. FRA, [Age assessment and fingerprinting of children in asylum procedures](#) (2018), p. 7, §2; EASO, [Practical guide on age assessment](#) (2018), p. 63; CRC, [General comment n°4](#) (2017), §II.4
8. FRA, [Age assessment and fingerprinting of children in asylum procedures](#) (2018), p. 8, §3; SCEP, [Statement of Good Practice](#) (2009), §D5.2
9. CoE, [Resolution 2195](#) (2017), §6.7; FRA, [Age assessment and fingerprinting of children in asylum procedures](#) (2018), p. 8, §2; EASO, [Practical guide on age assessment](#) (2018), p. 63
10. CRC, [General comment n°4](#) (2017), §II.4; SCEP, [Statement of Good Practice](#) (2009), §D5.2; KRA, [Allgemeine Bemerkung n°12](#) (2009), §46

